

Die Beurteilung der Ergebnisse des Strafverfahrens im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Anklage ist nicht identisch mit dem Nachweis und der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Eine Beweiswürdigung, insbesondere die Beurteilung des Beweiswerts von Beweismitteln, wie sie im Ergebnis des Hauptverfahrens möglich und notwendig ist, darf daher im Eröffnungsverfahren nicht stattfinden.¹⁶ Dennoch hat das Gericht kritisch und unvoreingenommen zu prüfen, ob die zur Verfügung stehenden Beweismittel für die Beweisführung geeignet und ausreichend sind.

Die Entscheidung über die Durchführung eines Strafverfahrens ist immer mit bestimmten Folgen für den Beschuldigten, seine Familie und sein Arbeitskollektiv verbunden. Es ist daher von erheblicher Bedeutung, wenn der Beschuldigte ggf. bereits im Anfangsstadium des gerichtlichen Verfahrens von dem Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, befreit wird.¹¹

Folgendes Beispiel macht deutlich, welche Probleme im Eröffnungsverfahren zu prüfen sind:

In einem Verfahren wurde vier Angeklagten mit der Anklage zur Last gelegt, einen Arbeitsunfall verursacht zu haben (§ 193 StGB). Entgegen technischen Grundsätzen war im Betrieb eine brennbare Flüssigkeit transportiert worden, unterwegs ausgelaufen und durch einen Lichtgitterrost auf die darunter befindliche ungeschützte 200-Watt-Glühlampe getropft. Die Flüssigkeit entzündete sich, und es kam zu einem Brand. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von drei Angeklagten wurde in Anklage und Eröffnungsbeschuß mit ihrer Stellung als Leiter des Bereichs, die den Transport durchzuführen hatten, begründet. Der vierte Angeklagte war als Blockmeister für die elektrotechnische Anlage am Unfallort zuständig.

Das Oberste Gericht hob im Kassationsverfahren den Eröffnungsbeschuß auf, da die vorliegenden Beweismittel nicht den Schluß rechtfertigten, daß die Angeklagten die im Anklagetenor bezeichneten Handlungen begangen haben. Es begründete seine Entscheidung mit dem Hinweis, daß das Gericht «im Eröffnungsverfahren nicht nur prüfen muß, ob ein objektiver Hinweis hinreichender Tatverdacht gegeben ist, sondern auch, ob ein Angeklagter schuldhaft gehandelt hat.

Dazu prüfte und begründete das Kassationsgericht den kausalen Zusammenhang zwischen den jeweiligen Pflichtverletzungen und der Entstehung des Brandes. An Hand der Ermittlungsergebnisse wurde eingehend die subjektive Seite des Handelns der Angeklagten, d. h. der Vorwurf der Gleichgültigkeit und die Voraussehbarkeit der Folgen, geprüft. Das Oberste Gericht lehnte im Ergebnis dieser Prüfung die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 192 Abs. 1 StPO ab.^{10 11 12}

Bindung des Gerichts an den Anklagetenor

Nicht selten tritt die Frage auf, welche Konsequenzen die gesetzliche Forderung hat, daß die Anklage den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens in tatsächlicher Hinsicht bestimmt (§ 187 Abs. 1 StPO). Dieser Grundsatz findet sich in mehreren Prozeßnormen, auf deren strikte Einhaltung immer wieder hinzuweisen ist:

Der Staatsanwalt bestimmt, über welche Person und über welche Handlung das Gericht zu entscheiden hat (§§ 13 Abs. 2, 154 StPO). Die Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt „wegen der in der Anklage bezeichneten Straftat“ (§ 193 Abs. 1 StPO). Nur „das in der Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschuß erfaßte Verhalten des Angeklagten“ darf Gegenstand der Urteilsfindung sein (§ 241 Abs. 2 StPO). Das Gericht muß sich demnach von vornherein darüber im klaren sein, ob die Anklageschrift den Gegenstand des Verfahrens eindeutig bestimmt.

Es gab verschiedentlich Auffassungen, wonach bei Widersprüchen in der Anklageschrift oder bei Unklarheiten, welche Handlungen dem Beschuldigten zur Last gelegt werden, die Sache an den Staatsanwalt zurückgegeben werden könne.¹³ Diese Möglichkeit ist aber im Gesetz nicht vorgesehen, es sei denn, es werden gleichzeitig weitere Ermittlungen gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO gefordert.^{14 15 16 17}

Zu der Frage, ob ein Freispruch gerechtfertigt ist, wenn das im Verlaufe des Hauptverfahrens festgestellte Verhalten eines Angeklagten nicht vom Anklagetenor erfaßt ist, hat das Oberste Gericht in einer Entscheidung vom 14. Mai 1981 — 2 OSK 10/81 — Stellung genommen. In einem Verfahren wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§ 193 StGB) hatte die Anklage nach Auffassung des Instanzgerichts nicht beschrieben, daß die Angeklagten, eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit von Werk-tätigen herbeigeführt haben. Die Überprüfung durch das Kassationsgericht ergab jedoch, daß dies nicht zutrifft. Allerdings ergab sich nicht eindeutig, in welchem Umfang die Folgen von

der Anklage erfaßt wurden. Deshalb führte das Kassationsurteil aus: „Die in § 155 Abs. 2 StPO geforderte Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses ist ihrem Inhalt nach die Begründung der Anklage. Wird eine an sich strafbare Handlung nur im wesentlichen Ermittlungsergebnis erwähnt, kann dies deshalb nicht Grundlage des Eröffnungsbeschlusses sein und darf nicht zur Verurteilung führen. Sind nach dem Anklagetenor Zweifel möglich, welche Folgen und ggf. in welchem Umfang diese Folgen angeklagt sind, ist es jedoch zulässig, das dargelegte wesentliche Ermittlungsergebnis zur Klärung mit heranzuziehen. In diesem Verfahren wird im wesentlichen Ermittlungsergebnis u. a. ausgeführt, daß die Beschuldigten seit dem Jahre 1976 durch Verletzung ihnen obliegender gesetzlicher und beruflicher Pflichten fahrlässig eine unmittelbare Lebens- und eine erhebliche unmittelbare Gesundheitsgefahr für die in ihrem Betrieb als Traktoristen und Schlosser tätigen Werk-tätigen gesetzt haben. Damit werden die sich möglicherweise aus dem Anklagetenor ergebenden Zweifel ausgeräumt.“

Dieses Beispiel zeigt, daß Probleme meist dann auftreten, wenn eine strafrechtlich relevante Handlung¹⁸ in der Anklageschrift zu global beschrieben wird. Deshalb sollten solche unkonkreten Formulierungen vermieden werden wie z. B. „und anderes mehr“ oder „mindestens zwei Diebstahlshandlungen“.

Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zu weiteren Ermittlungen

Ergibt die Prüfung, daß das Ermittlungsergebnis nicht ausreicht, um den hinreichenden Tatverdacht einer strafbaren Handlung entsprechend der Anklage zu begründen, und sind weitere Ermittlungen notwendig und möglich, so hat das Gericht die Sache gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO an den Staatsanwalt zurückzugeben. Welche Ermittlungen notwendig sind, hängt von den Voraussetzungen für den hinreichenden Tatverdacht selbst, d. h. davon ab, ob die nicht ermittelten Fakten wesentliche Bedeutung besitzen. In der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 sowie in anderen Leitungsdokumenten wird darauf hingewiesen, daß ungewisses Vertrauen auf die Feststellung der Wahrheit in der Hauptverhandlung und damit auf die Beseitigung entscheidender Mängel des Ermittlungsergebnisses der richterlichen Verantwortung widerspricht.¹⁶

Allgemeine Voraussetzungen für die Rückgabe einer Sache an den Staatsanwalt sind:

- Aus dem vorliegenden Ermittlungsergebnis ist erkennbar, daß noch weitere Ermittlungshandlungen i. S. des § 101 Abs. 2 StPO möglich sind.
 - Diese Nachermittlungen sind zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit notwendig.
 - Die Nachermittlungen betreffen zulässige Beweismittel i. S. des § 24 Abs. 1 und 2 StPO.
 - Möglichkeit und Notwendigkeit dieser weiteren Ermittlungen werden durch das Gericht konkret dargelegt.
- Stellt sich heraus, daß die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung erst dann beurteilt werden kann, wenn das den Gegenstand der Anklage bildende Geschehen durch sachkundige Personen rekonstruiert bzw. begutachtet worden ist, hat das Gericht derartige Nachermittlungen zu fordern.¹²
- Ferner kann das Gericht auch dann die Sache zurückgeben, wenn der Staatsanwalt bei einem ansonsten aufgeklärten

10 OG, Beschluß vom 14. Mai 1976 — 2 a OSB 2/76.

11 Vgl. F. Nagel, „Beweisprüfung im Eröffnungsverfahren“, NJ 1978, Heft 5, S. 224.

12 Vgl. OG, Urteil vom 22. August 1973 - 2 Zst 10/73 - (NJ 1974, Heft 3, S. 90) mit erl. Anm. von H. Pompos.

13 Dem Standpunkt, wie er u. a. in einem Urteil des BG Frankfurt (Oder) vom 22. September 1969 (Kass. S 17/69) vertreten wurde, daß Zweifel über Inhalt und Umfang der zur Last gelegten Handlungen durch eine Rückgabe an den Staatsanwalt geklärt werden können, widersprachen zutreffend H. Bein/Ch. Koristka/S. Wittenbeck, „Bemerkungen zum Lehrkommentar des Strafprozeßrechts“, NJ 1969, Heft 18, S. 561.

14 Das Oberste Gericht hatte bereits in seinem Urteil vom 14. April 1967 - Ib Zst 3/67 - (NJ 1967, Heft 15, S. 450) ausgeführt, daß für das Gericht nur die im Anklagetenor bezeichneten Handlungen die Grundlage der Eröffnung bilden dürfen.

15 Offensichtlich bedarf es auch der erneuten Erörterung des Begriffs „Handlung“; vgl. dazu Strafrecht, Lehrbuch, Allgemeiner Teil, Berlin 1978, S. 182 ff. und 231 f.

16 Vgl. Abschn. II Ziff. 2 der Richtlinie vom 16. März 1978 (a. a. O.).

17 4. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 30. Juni 1977 (a. a. O., S. 8) und 4. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 21. Dezember 1982 (a. a. O., S. 8).

18 Das trifft auch auf die notwendige Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 1 Satz 2 StPO zu. Vgl. Fragen und Antworten in NJ 1975, Heft U, S. 333.